



Statut 3. Liga

 Deutscher Handballbund

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Auf- und Abstieg	2
§ 3 Spielrecht.....	2
§ 4 Wirtschaftliche Regelungen.....	2
§ 5 Vertragsspieler	2
§ 6 Spielkommission und AK Schiedsrichter.....	2
§ 7 Zuständigkeit im DHB-Präsidium	3

Seit dem 01.07.2014 ist der Deutsche Handballbund (DHB) wieder komplett für die 3. Liga sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zuständig. Aus diesem Grund hat das Präsidium des Deutschen Handballbundes am 14.06.2014 folgendes Statut für die 3. Liga beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die 3. Liga ist sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die dritthöchste Spielklasse im Deutschen Handball. Auch deshalb gibt es ein gemeinsames Statut für die 3. Liga Männer und die 3. Liga Frauen.
- (2) Die 3. Liga stellt den Übergang vom Amateur- zum Berufssport dar. Die Regelungen entsprechen nicht vollständig denen der Profiligen (HBL und HBF), unterscheiden sich jedoch aufgrund der sportlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten von den reinen Amateuroberligen.

§ 2 Auf- und Abstieg

- (1) Bei der Auf- und Abstiegsregelung werden staffelübergreifend jeweils alle Mannschaften in Betracht gezogen.
- (2) Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg aus der 3. Liga, gibt es keinen zusätzlichen Absteiger. In diesem Fall wird die 3. Liga für eine Saison entsprechend den Erfordernissen aufgestockt.

§ 3 Spielrecht

Teilnehmer am Spielbetrieb der 3. Liga sind nur Vereine.

§ 4 Wirtschaftliche Regelungen

Um zu vermeiden, dass unseriöses wirtschaftliches Gebaren zu sportlichen Schräglagen führt, wird hiermit geregelt:

- (1) Wirtschaftliche Insolvenz des Vereins zieht den Zwangsabstieg in der laufenden Saison nach sich.
- (2) Ansprüche des DHB von Vereinen werden über eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die jeder Verein vor Beginn der Saison gegenüber dem DHB abgibt, abgewickelt. Die Höhe der Bürgschaft beträgt bei den Frauen 5.000 Euro und bei den Männern 10.000 Euro pro Saison.

§ 5 Vertragsspieler

In den Mannschaften der 3. Liga können Spielerinnen und Spieler mit und ohne vertragliche Bindung gem. § 31 ff. DHB-Spielordnung mitwirken.

§ 6 Spielkommission und AK Schiedsrichter

Das Präsidium des Deutschen Handballbundes beruft für die 3. Liga die Spielkommission und die Mitglieder des AK Schiedsrichter.

§ 7 Zuständigkeit im DHB-Präsidium

Von Seiten des DHB-Präsidiums ist der Vize-Präsident für Amateur- und Breitensport für den Spielbetrieb und der Vize-Präsident Leistungssport für das Schiedsrichterwesen der 3. Liga zuständig.